

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft : ab 01.07.2015

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr

Auf Grund

- der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung
- der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202), in der derzeit gültigen Fassung
- in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.42 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVOGew A/R) vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636) in der derzeit gültigen Fassung,
- der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20.05.1992 (GVBl. S. 372)

hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranstalter

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

1. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Marktzeit so weit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
2. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Standort des Marktes und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Oschersleben (Bode) und auf der Westseite des Rathauses: dienstags, freitags und samstags statt.

(2) Die Marktzeiten für den Wochenmarkt:

Der Wochenmarkt in der Stadt Oschersleben (Bode) findet:

- in der Zeit von April bis Oktober (01.04. – 31.10.)

jeweils dienstags und freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt;

- in der Zeit von November bis März (01.11. – 30.03.)

jeweils dienstags und freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.

(3) Wird die Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt Oschersleben (Bode) rechtzeitig gegenüber den Händlern bekannt gegeben.

(4) Die Marktzeiten sind grundsätzlich von den Markthändlern einzuhalten. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Marktmeister oder dem Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) möglich.

§ 3

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft : ab 01.07.2015

Wochenmarktverkehr

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden: Holz-, Korb- und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen, Gardinen, Textilien, Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinelektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik. Händler mit gesonderten Angeboten können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.
- (3) Lose Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.
- (5) Der Wochenmarkt am Samstag wird ausschließlich als grüner Markt im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung durchgeführt.

§ 4

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt - im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen - am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen des Marktmeisters oder Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Stadt Oschersleben (Bode) kann bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzelne Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichem Antrag durch die Stadt Oschersleben (Bode). In der Regel erfolgt dies durch einen Jahresvertrag für den jeweiligen Standplatz.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Sollte es aus besonderen Gründen erforderlich werden, kann einem Anbieter nach bereits zugewiesenem Standplatz ein anderer zugewiesen werden.
- (4) *Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen erteilt werden.*
- (5) Hat ein Händler seinen Standplatz auf dem Wochenmarkt nicht rechtzeitig zu den unter § 2 (2) festgesetzten Marktzeiten eingenommen, kann der Marktmeister oder Beauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (6) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

beschlossen am:	29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt:	Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft :	ab 01.07.2015

- a. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d. der Standinhaber die Standgebühren nicht entrichtet hat.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, hat die sofortige Räumung des Standplatzes zu erfolgen.
- (8) Den Weisungen des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) ist Folge zu leisten.

§ 6

Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich vom Marktmeister bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) zu genehmigen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt, Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf ist nur aus speziell für den Marktverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des jeweiligen Marktes und der Umgebung anpassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge (Pkw, Lkw und Zugmaschinen, die nicht speziell für den Marktverkehr zugelassen sind) dürfen nicht während der Marktzeit auf dem Marktgelände abgestellt werden, wenn durch den Marktmeister bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Ausnahmen sind auf Antrag beim Marktmeister bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) möglich.
- (4) Die Anzahl der Kleiderständer vor dem Marktstand wird durch den Marktmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) festgelegt.
- (5) Die Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind. Auf eine bodenferne Lagerung ist zu achten.
- (6) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Genehmigung der Stadt Oschersleben (Bode) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Straßenlaternen, Sitzbänken, Papierkörben oder Fahnenmasten befestigt werden. Ausnahmen sind auf Antrag beim Marktmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) möglich.

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft : ab 01.07.2015

- (8) Die Fluchtwege, Gänge und Zwischenräume sowie die Durchfahrten des Marktbereiches sind freizuhalten.
- (9) Auspreisung – Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise aufgestellt werden, sowie Waren die unmittelbar vom Verbraucher entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder durch anderweitig sichtbare Preisbeschriftung der Ware auszuzeichnen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Marktes den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) Folge zu leisten. Es gelten die Vorschriften, der Gewerbeordnung, die Preisangaben Verordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Unzulässig ist insbesondere:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 - d. Tiere auf dem Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Hunde, diese müssen an der Leine geführt werden,
 - e. das Benutzen von Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung sowie von Inlineskatern, Skateboards und nicht motorisierten Fortbewegungsmitteln ist während der Marktzeiten nicht gestattet.
- (3) Jeder Marktteilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Kontroll- und Überwachungsbeauftragten amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Die Marktteilnehmer haben sich den Kontroll- und Überwachungsbeauftragten gegenüber auf Verlangen auf dem Markt auszuweisen.
- (6) Ausnahmen des § 8 Abs. 2 können in Absprache mit dem/der Marktmeister/in bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) zugelassen werden.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

Eigenes Verpackungsmaterial und eigene Abfälle sind durch den Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit in geeigneten Behältnissen mitzunehmen, und selbstständig zu entsorgen.

§ 10

Haftung

Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Markt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) in der jeweils geltenden Fassung.

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft : ab 01.07.2015

§ 12

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gegenüber Dritten, die von den Verkaufsständen und Verkaufswagen ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktteilnehmern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere:
 1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung die Marktzeiten ohne Genehmigung des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) nicht einhält;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung andere Waren als genehmigt anbietet oder verkauft;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Pilze anbietet, für welche kein Zeugnis über den Bezug der Pilze vorhanden ist oder Pilze anbietet für welche keine Tagesbescheinigung einer Pilzbeschau beigelegt ist;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 diese Satzung mit lebenden Tieren handelt;
 5. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen als grünen Waren handelt;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 7. im Fall des § 5 Abs. 6 dieser Satzung dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 8. im Fall des § 5 Abs. 8 dieser Satzung den Weisungen des/der Marktmeisters/in nicht Folge leistet;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt und über keine Ausnahmegenehmigung des Marktmeisters bzw. Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) verfügt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung Waren nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt und über keine Ausnahmegenehmigung des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) verfügt;
 11. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung aus Kraftfahrzeugen die nicht speziell für den Marktverkehr zugelassenen sind den Verkauf vornimmt;
 12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung die Verkaufseinrichtung in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des jeweiligen Marktes und der Umgebung nicht anpasst;
 13. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung sonstige Fahrzeuge (Pkw, Lkw und Zugmaschinen) während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt, ohne dass der Marktmeister bzw. die Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) das bestimmt haben;
 14. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung Verkaufseinrichtungen betreibt, die höher als 3 m sind, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt;
 15. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung mehr Kleiderständer als vom Marktmeister bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) festgelegt wurde aufstellt;
 16. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung Lebensmittel so lagert, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung nicht geschützt sind;
 17. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung bei der Lagerung von Lebensmittel nicht auf eine bodenferne Lagerung achtet;
 18. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Vordächer an Verkaufseinrichtungen errichten, welche die zugewiesene Grundfläche an der Verkaufsseite um mehr als 1,50 m überragen;
 19. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung Vordächer an Verkaufseinrichtungen errichten, welche eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche unterschreiten;
 20. entgegen § 7 Abs. 7 dieser Satzung ohne Genehmigung des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufgestellt hat; die Platzoberfläche

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt: Nr. 06/2015 am 05.06.2015
In Kraft : ab 01.07.2015

- beschädigt oder ohne Genehmigung der Stadt Oschersleben (Bode) an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Straßenlaternen, Sitzbänken, Papierkörben oder Fahnenmasten befestigt,
21. entgegen § 7 Abs. 8 dieser Satzung Fluchtwege, Zwischenräume, Gänge sowie die Durchfahrten nicht freihält;
 22. im Falle des § 7 Abs. 9 dieser Satzung Preisschilder oder anderweitige Preisbeschriftungen nicht oder nicht sichtbar aufstellt;
 23. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung entgegen den Anordnungen des Marktmeisters bzw. den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) handelt;
 24. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung die Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, -Hygiene und Baurechts missachtet;
 25. den Verboten des § 8 Abs. 2 a bis e dieser Satzung zuwiderhandelt;
 26. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Waren sorgt;
 27. entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung den Kontroll- und Überwachungsbeauftragten amtlicher Stellen keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet;
 28. entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung sich den Kontroll- und Überwachungsbeauftragten auf Verlangen hin nicht ausweist;
 29. entgegen § 9 dieser Satzung nach Beendigung des Marktes eigenes Verpackungsmaterial und eigene Abfälle nicht mitnimmt;
 30. entgegen § 9 dieser Satzung Abfall, welcher während des Markthandelns anfällt, nicht in geeignete Behältnisse verwahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 der KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) und den Ortsteilen der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr in der Fassung vom 12.06.2008 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 30.04.2015

Klenke
Bürgermeister

- Siegel -